

Abt Johannes III. Kern von St. Georgen und das Konstanzer Konzil (1414-1418)

Für das 1084 gegründete benediktinische Reformkloster St. Georgen im Schwarzwald war insbesondere das 14. Jahrhundert eine Zeit des Verfalls der klösterlichen Disziplin und der mönchischen Bildung; Verluste an Gütern und Rechten hatten ihre Ursache in Entfremdung, Verpfändung, Verschuldung, Verkauf und Misswirtschaft. Innere Unruhen im Klosterkonvent – u.a. soll Abt Ulrich II. von Trochtelfingen (1347, 1359) seinen Vorgänger Heinrich III. Boso von Stein (1335-1347) ermordet haben – kamen hinzu. Weiter entging das Schwarzwaldkloster unter Abt Johann II. von Sulz (1359-1364) einer „feindlichen Übernahme“ durch die Bodenseeabtei Reichenau unter deren Abt Eberhard von Brandis (1343-1379). Erst die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert brachte unter dem reformerischen Abt Johannes III. Kern (1392-1427) eine Neuorientierung monastischen Lebens und damit einen Wandel zum Besseren.

Der umtriebige Abt Johannes III. Kern entstammte wahrscheinlich der oberschwäbischen, in Riedlingen beheimateten Familie Kern (zwei Mitglieder der Familie mit Namen Johannes Kern waren in den Jahren 1400 bzw. 1465 Bürgermeister der Stadt). Abt Johannes, dessen Wappen ein Schrägrechtsbalken und zwei daneben angeordnete Sterne enthält, ist in einer ganzen Reihe von Urkunden des Schwarzwaldklosters bezeugt (1392-1426). Diese behandeln vornehmlich Fragen der Leibeigenschaft über vom Kloster Abhängige; mehrfach ist von Kauf, Verkauf und Tausch von Leibeigenen – etwa mit der Mönchsgemeinschaft St. Blasien (1392, 1408), mit Graf Egen dem Älteren von Fürstenberg (1408-1450) (1411) oder mit Rottweiler Bürgern (1395, 1426) – die Rede. Zudem sollte sich der Abt auf dem Konstanzer Konzil (1414-1418), jenem „Weltereignis des Mittelalters“, hervortun.

Die Zustände im Kloster St. Georgen waren dabei nur ein Abbild der kirchlichen Zustände allgemein. Auf die (nur zum Teil) vom französischen König beeinflussten Jahrzehnte des Papsttums in Avignon (1309-1378) folgte das Große Papstschiisma (1378-1417) zwischen Päpsten, die in Rom und Avignon residierten und deren Obödienzen („Gehorsamsbereiche“) das katholische Europa in zwei Kirchen spalteten. Ein Kollegium von Kardinälen beider Obödienzen kam schließlich in Pisa zusammen und vollzog dort bei Absetzung des römischen und avignonesischen Papstes die Neuwahl des kirchlichen Oberhauptes (1409). Gewählt wurde – auch unter dem Einfluss konziliar gesinnter Theologen und Juristen – der (pisanische) Papst Alexander V. (1409-1410). Da Papst Gregor XII. (1406-1415) in Rom und Papst Benedikt XIII. (1394-1417) in Avignon ihre Absetzung nicht anerkannten, rangen von nun an drei Päpste um die Macht, wobei innerhalb der Pisaner Obödienz auf Alexander V.

alsbald Papst Johannes XXIII. (1410-1415) folgte. Dies war der Zustand der abendländischen Kirche am Vorabend des Konstanzer Konzils, als der römisch-deutsche König Sigismund (1410-1437) in Como mit Gesandten Johannes' XXIII. und in Lodi mit dem Pisaner Papst selbst zusammentraf, um über ein neues Konzil an einem neuen Ort – nämlich Konstanz – zu entscheiden. Das Konzil wurde von Papst Johannes XXIII. in der Folge einberufen.

Dem politischen Einwirken des römisch-deutschen Königs (und Kirchenvogts) Sigismund war es zu verdanken, dass Konstanz, die vor den Alpen am Bodensee gelegene schwäbische Bischofsstadt, ab Anfang November 1414 der Tagungsort des Konzils wurde. 600 bis 700 Geistliche als Konzilsväter, darunter 300 Bischöfe, und ebenso viele weltliche Große und Gesandte berieten über die Einheit der Kirche (*causa unionis*), die Einheit im Glauben (*causa fidei*) und die Reform der Kirche (*causa reformationis*). Die Kirchenversammlung setzte sich aus Nationen zusammen, der italienischen, gallischen, englischen und der *natio Germaniae*; hinzu kam ab 1417 die spanische Nation. Abgestimmt wurde nach Nationen, innerhalb der Nationen, nach (stimmberechtigten) Köpfen. Dabei folgte auf die Flucht und Absetzung des Konzilspapstes Johannes XXIII. (März-Mai 1415) das (Superioritäts-) Dekret *Haec sancta synodus* vom 6. April 1415, das das Konzil direkt von Christus her ableitete und die Gläubigen (einschließlich des Papstes) zum Gehorsam gegenüber den Beschlüssen der Kirchenversammlung verpflichtete und das später ergänzt wurde durch das Dekret *Frequens* vom 17. Oktober 1417 betreffend die regelmäßige Einberufung von Konzilien. In Fragen der Einheit im Glauben verurteilten die Konzilsväter den böhmischen Geistlichen Jan Hus als Häretiker zum Tod auf dem Scheiterhaufen (Juni/Juli 1415). Die Einheit der Kirche wurde nach dem Rücktritt des römischen Papstes Gregor XII. (März 1415) und der Absetzung des avignonesischen Kirchenoberhauptes Benedikt XIII. (Juli 1417) hergestellt durch die Wahl des Oddo Colonna, des römischen Kardinaldiakons von St. Giorgio in Velabro, zum nunmehr alleinigen, „unbezweifelten“ Papst (*papa indubitatus* Martin V., 1417-1431); die Wahl fand statt im Konstanzer Kaufhaus („Konzilshaus“) am 8. bis 11. November 1417. Nach Inthronisation und Krönung hatte damit die geeinte katholische Kirche wieder ein Oberhaupt. Am 22. April 1418 kam die Kirchenversammlung zu ihrem Ende, nachdem in Konstanz die Pest ausgebrochen war. Papst Martin V. verließ die Stadt am Bodensee am 16. Mai 1418 Richtung Rom.

Jenseits von Kirchenpolitik und Konzil musste aber in Konstanz das alltägliche Leben der städtischen Bewohner und ihrer Gäste weitergehen. Konstanz empfing die Konzilsteilnehmer – neben den geistlichen Personen auch weltliche mit deren Anhang – nicht unvorbereitet. Letztlich kamen alle, die Konzilsväter und die anderen Gäste, in der Stadt, den Vorstädten und der Umgebung unter. Auch die Versorgung der Städter und der Gäste mit Nahrungsmitteln war gewährleistet, wobei Garküchen, rollende Bäckereien oder auch gewöhnungsbedürftige Speisen in Konstanz Einzug hielten oder der Handel mit osteuropäischen Rindern den Nachschub an Fleisch sicherstellte. Im Großen und Ganzen kamen Städter und Gäste, auch die Konzilsnationen gut miteinander aus, sprachliche Verständigungsprobleme oder Verbrechen (bis hin zum Mord) mit eingeschlossen. Händler, fahrendes Volk (Gaukler, Musikanten, Spielleute) und (öffentliche und „heimliche“) Huren (Kinderprostitution, Frauenhäuser) bevölkerten die Stadt; Prozessionen und Festlichkeiten belebten den Alltag. Politik wurde auch öffentlich inszeniert wie beim feierlichen Einzug von Papst oder König in die Stadt oder bei der Belehnung des Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. (I.) von Hohenzollern

(1397-1440) mit der Markgrafschaft Brandenburg (30. April 1415). Dies alles spielte sich ab vor der Kulisse einer ständisch gegliederten städtischen Gesellschaft, die alle Schichten von Arm bis Reich mit einbezog (Unterschichten, Handwerker und Zünfte, Oberschicht und Patri- ziat).

Auch Abt Johannes III. Kern vom benediktinischen Schwarzwaldkloster St. Georgen ist auf dem Konstanzer Konzil als Teilnehmer mehrfach bezeugt. Die umfangreiche Konzilschronik, die der Konstanzer Bürger Ulrich Richental (*ca.1360-†1437) um 1420 auf Deutsch schrieb und mit zahlreichen Illustrationen versehen ließ, führt den Klosterleiter in einer Liste von teil- nehmenden Äbten auf; es heißt dort: „[*Latein:*] Es folgen die Äbte, die auch nach Konstanz zum Konzil kamen. [*Ergänzung in einer weiteren Chronikhandschrift:* Dies ist zu wissen, das viel äppt kamen gen Costentz, die da sin berüfft wurden, etlicher von siner würdigkait wegen, etlicher von bestättung einer äppei, oder sust wie es sich füge. Und der ersten fang ich an an den, da gehören inn die nacion Germanica, die dem concilio aller nächst gelegen warend.] [...] Dominus Johannes abbas Sancti Georii in Nigra silva. [...]“ Eingereiht zwischen dem Abt des Klosters Stein am Rhein und dem von Zwiefalten, findet sich also der „Herr Abt Johannes [vom Kloster] des heiligen Georg im Schwarzwald“. Auch eine Liste von Frankfur- ter Konzilsgesandten erwähnt (den Abt von) St. Georgen: „Abbatas: [...] Ellwangen, S. Georgen, Plawbeuren, [...]“. Die beiden hier genannten Teilnehmerlisten stammen vom Be- ginn des Konzils, so dass Johannes III. Kern mindestens in der Anfangsphase der Kirchen- versammlung und im Frühjahr 1415 in Konstanz anwesend war. Der Abt hatte dabei wegen der Nähe seines Klosters zum Tagungsort des Konzils sicher die Möglichkeit, zwischendurch immer wieder nach St. Georgen zurückzukehren und den mitunter beengten Unterbrin- gungsmöglichkeiten in Konstanz zu entfliehen. Der Abt wird beim Konzil auch über einige Begleiter verfügt haben, Mönche aus dem Kloster, Gefolgsleute und Diener. Doch schweigen die Geschichtsquellen darüber.

Wir begegnen dem St. Georgener Abt danach beim Petershausener Äbtekapitel von Ende Februar bis März 1417. Auch die Reform der Kirche hatte das Konstanzer Konzil ja beschäf- tigt, allerdings ohne dass es hier zu wichtigen Beschlüssen gekommen wäre. Doch gingen von der Kirchenversammlung sehr wohl einige Reformimpulse aus, etwa in Bezug auf das benediktinische Mönchtum. Letzteres hatte schon durch die Bulle *Benedictina* Papst Bene- dikts XII. (1334-1342) vom 20. Juli 1336 Reformmaßnahmen erfahren, etwa durch die Einteil- lung des Benediktinerordens in 36 Ordensprovinzen, von denen die des Metropolitanverbands Mainz zusammen mit der exemten Kirchenprovinz Bamberg die wich- tigste im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich war. Da auch Konstanz in dieser Ordensprovinz lag, ergaben sich von daher konziliare Reformbemühungen, die besonders auf das Benediktinertum in der Ordensprovinz Mainz-Bamberg abzielten. Mit Datum vom 27. November 1416 erging ein Einladungsschreiben der Kirchenversammlung an alle Äbte und Klosterleiter der benediktinischen Mönchsgemeinschaften der Ordensprovinz; am 28. Febru- ar 1417 konstituierte sich im Benediktinerkloster Petershausen, unmittelbar nördlich von Konstanz, auf der anderen Rheinseite gelegen, ein zahlreich besuchtes Äbtekapitel unter Vorsitz des französischen Abtes Ludwig von Tournus (1414-1441), des Engländers Thomas von York sowie der deutschen Äbte Siegfried Gerlacher von Ellwangen (1400-1427) und eben Johannes III. Kern von St. Georgen. Ludwig von Tournus und Siegfried Gerlacher soll- ten sich auch jenseits des Konzils für die Kirchen- und benediktinische Klosterreform enga- gieren, vom St. Georgener Abt ist lediglich sein reformerisches Wirken im Zusammenhang

mit der Konstanzer Kirchenversammlung bekannt. Das Äbtekapitel fasste dann bis zum 19. März eine Reihe von Beschlüssen und leitete diese in seiner Abschlusserklärung wie folgt ein:

Quelle: Beschlüsse der Petershausener Äbteversammlung (1417 Februar 28 – [März 19])

Allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, [entbieten] ewiges Heil im Herrn wir, Ludwig von Tournus, von der römischen Kirche unmittelbar abhängig, Thomas von York, Siegfried von Ellwangen, auch unmittelbar von der römischen Kirche abhängig, Johannes [III. Kern] von St. Georgen, die Äbte der Klöster des Ordens des heiligen Benedikt in den Diözesen Cavillion, York, Augsburg und Konstanz, gewählt mit der Autorität des heiligen Konstanzer Konzils zu Vorsitzenden des Kapitels der schwarzen Mönche diesen Ordens in der [Kirchen-] Provinz Mainz und der Diözese Bamberg, das in den Vororten dieser Stadt Konstanz im Kloster Petershausen des besagten Ordens gefeiert wird und das begonnen hat am letzten Tag des Februar [28.2.] und fortlaufend stattfand an den folgenden Tagen im Jahr des Herrn tausendvierhundsiebzehn, Indiktion zehnte, während der apostolische Sitz verwaist ist und im dritten Jahr des Konzils, gemäß den Anordnungen des Herrn Papstes Benedikt XII. seligen Angedenkens und des [Papstes] Honorius III. [1216-1227] sowie des allgemeinen Konzils und den Bestimmungen der heiligen Richtlinien.

[2.] Wir machen bekannt, dass wir zum Nutzen und zur Reform des besagten Ordens beschlossen und festgesetzt haben, beschließen und bestimmen das, was folgt, durch Beschluss der anwesenden Herren Äbte, deren Namen hier folgen, und [durch Beschluss] der Vertreter der Abwesenden [Äbte], obgleich dies nicht nötig war. [Die Namen sind] zuerst in der Diözese Konstanz [die Äbte] von St. Georgen, Muri, Kempten, St. Blasien, den Eremiten der seligen Maria [Einsiedeln], Alpertsbach, Zwiefalten, von Rheinau der heiligen Apostel Peter und Paul, von Isny, Stein [am Rhein], St. Trudpert, der Reichenau, Wagenhausen, Bregenz [Mehrerau], Schaffhausen, Petershausen in Konstanz, Ochsenhausen, Wiblingen, St. Gallen, St. Johannes im Thurtal, die Vertreter der nicht persönlich erschienenen Äbte der besagten Diözese von Trub, Luzern, Fischen, Blaubeuren, Engelberg, Weingarten; in der Diözese Straßburg [die Äbte] von Schwarzach, Selz, Gengenbach, St. Walburgis, Hugshofen, Maursmünster, Ebersmünster, Ettenheimmünster, Schuttern, Altdorf, Neuweiler; in der Diözese Mainz [die Äbte] von Bursfelde, Reinhausen, Steine [an der Leine], Northeim, Seligenstadt, die Stellvertreter der Äbte der besagten Diözese von Neuenberg bei Fulda, Hersfeld, [Herren-] Breitung, Hasungen, Gerode, Oldisleben, Petersberg, vom Schottenkloster in Erfurt, von Saalfeld, Paulinzelle, Homberg, Reinhardsbrunn, von St. Alban und St. Jakob in Mainz, von Bleidenstedt, Sponheim; in der Diözese Speyer [die Äbte] von Hirsau, Oldenheim, Limburg, Sunshheim, Gottesaue, Klingenmünster, Weißenburg; in der Diözese Würzburg [die Äbte] von Murrhardt, von St. Burchard und St. Stephan und vom Schottenkloster in Würzburg, von Schwarzach [am Main], Aura, Schlüchtern, [Mönch-] Roden, [Münch-] Aurach, [Münch-] Steinach, Amorbach, die Vertreter der Äbte der besagten Diözese von Fulda, Neustadt [am Main], Komberg, Banz, Theres; in der Diözese Bamberg [die Äbte] vom Michelsberg, vom Nürnberger Schottenkloster, von Weißenhohe, Michelfeld; in der Diözese Augsburg [die Äbte] von Ellwangen, Deggingen, Donauwörth, Füssen, Lorch, Elchingen, Augsburg, Ottobeuren, Neresheim, Durrhardt, Irsee, Fultenbach, Brenzanhausen, die Vertreter der Äbte dieser Diözese von Benediktbeuern und Wessobrunn; in der Diözese Eichstätt [die Äbte] von Kastl, Wülzburg und Auhausen, die Vertreter der Äbte dieser Diözese von Plankstetten und Heidenheim; in der Diözese Chur [die Äbte] von Disentis, Pfäfers und Marienberg; in der Diözese Halberstadt die Vertreter der Äbte von St. Ägidius in Braunschweig, von [Königs-] Lutter, Huysburg, Ilsenburg, Wimmelburg, Konradsburg, Hillersleben, Elversdorf, Reinsdorf; in der Diözese Verden die Vertreter der Äbte von St. Michael in Lüneburg und Uelzen; in der Diözese Hildesheim [der Abt] von Clus, die Vertreter der Äbte dieser Diözese von St. Michael innerhalb und St. Godehard außerhalb der Mauern von Hildesheim, von Ringelheim; in der Diözese Paderborn die Vertreter der Äbte von Willeptorp, Helmarshausen, [Marien-] Münster, Corvey, Flechtorf und Abdinghof in Paderborn.

[Nächstes Provinzialkapitel:] [3.] Erstens, dass das nächste Kapitel der [Kirchen-] Provinz [Mainz] und der Diözese [Bamberg] gemäß den vorgenannten Beschlüssen und Anordnungen [der Päpste und des Konzils] im Kloster St. Alban des genannten Ordens außerhalb der Mauern der Stadt Mainz gefeiert wird am Sonntag, an dem in der Kirche Gottes ‚Cantate‘ gesungen wird [24.4.], der der vierte [Sonntag] nach dem Osterfest sein wird, und an den zwei folgenden Tagen im Jahr von der Geburt des Herrn eintausendvierhundertachtzehn und dass dort die Herren Äbte der Klöster des besagten Ordens Fulda, Kempten, Selz und St. Ulrich in Augsburg in den Diözesen Würzburg, Konstanz und Straßburg den Vorsitz innehaben. Von daher nennen wir aber die Namen [der Äbte] nicht, weil wenn es geschieht, dass einer dieser stirbt, sein Nachfolger in der [Abts-] Würde gleichfalls den Vorsitz führt, von dem wir dasselbe bezüglich der Zeremonien und Messen

erwarten, was er jedem Teilnehmer der ganzen [Ordens-] Provinz und der besagten Diözese schuldet. Der Herr Abt von Northeim der Mainzer [Diözese] wird aber selbst oder durch einen anderen die Messe am [Anfangs-] Tag des Kapitels feiern, die Predigt möge der Herr Abt von Kastl der Eichstätter Diözese selbst oder durch einen anderen halten.

[*Visitationen:*] [4.] In den Diözesen Konstanz und Chur werden die Äbte von St. Blasien, Isny, Zwiefalten und Pfäfers der Diözesen Konstanz und Chur die Klöster besuchen, die noch nicht von den durch die Vorsitzenden des Kapitels beauftragten Visitatoren besucht worden sind, und diese [*Klöster St. Blasien, Isny, Zwiefalten Pfäfers*] werden die Äbte von Füssen und Ottobeuren besuchen. [*Es folgen die Visitationen in den anderen Diözesen.*] [...] Die besagten [Visitatoren] werden auch die Frauenklöster in der Diözese bzw. den Diözesen besuchen, in denen sie – wie gesagt – eingesetzt sind, um die Männerklöster zu besuchen.

[5.] Wir wollen außerdem, dass keiner der besagten Visitatoren mehr als zwölf Pferde mit sich führt. Wir wollen, dass dies von den zum Kapitel Kommenden beachtet wird, und wenn sie das Gegenteil machen, sollen sie eine Geldstrafe in die allgemeine Kasse zum Nutzen des besagten Kapitels innerhalb eines Monats zahlen. Wenn sie dies nicht tun, werden sie durch die richtenden Vorsitzenden verurteilt, das Doppelte ohne Nachlass für das zukünftige Kapitel zu bezahlen.

[6.] Wir ordnen darüber hinaus an, dass die besagte allgemeine Kasse vorhanden bleibt im besagten Kloster Petershausen, versehen mit drei verschiedenen Schlüssellöchern und Schlüsseln, verwahrt durch Schatzmeister und Schlüsselwächter zum Nutzen des besagten Kapitels. Wir, die Äbte von Petershausen, Schaffhausen und Stein in der Diözese Konstanz wählen aber die besagten Schatzmeister aus. Wir geben diesen Schatzmeistern und den besagten Visitatoren die Vollmacht, alles und jede einzelne vom Kapitel auferlegte Schuld einzutreiben und zu erheben von den Prälaten der besagten [Kirchen-] Provinz [*Mainz*] und der Diözese [*Bamberg*] zur Unterstützung des Kapitels und des Ordens und auch das [einzutreiben], was die [dem Kapitel] fernbleibenden halsstarrigen Herren Äbte gemäß der unten aufgeführten Steuer zahlen sollen, und das beizubringen, was die Verspäteten und Widersprechenden durch kirchliche Vorgabe zahlen müssen, und die durch uns festgesetzten oder festzusetzenden Zahlungstermine zu verlängern und Exkommunizierten die Zahlungen zu vermindern oder zu erlassen und allgemein alles und jedes zu unternehmen, was die Schatzmeister machen können und müssen, und das zu tun, was wir machen und machen können, wenn wir persönlich dabei sind. Wir wollen aber dies durch die besagten Visitatoren empfangen, was diese den schon genannten Schatzmeistern zur Kasse schicken.

[7.] Und damit alles Vorgenannte und andere dem Kapitel selbst auferlegte Lasten besser gedeckt werden können, ermahnen wir mit apostolischer und unserer Autorität alle und jeden einzelnen Abt des besagten Ordens, der Provinz und der Diözese, dass jeder dieser [Äbte] eine Summe von drei rheinischen Gulden innerhalb von drei Tagen ab dem Tag, an dem die Visitatoren wegen der Visitation sein Kloster betreten, diesen Schatzmeistern oder den Visitatoren zahlt, außer er hat zuvor gezahlt. [*Es folgen weitere Bestimmungen, u.a. hinsichtlich der Strafzahlungen von Klöstern, die beim Kapitel nicht vertreten waren.*] [...]

[10.] Ebenso wollen wir, dass die oben genannten Visitatoren, wenn sie zu Klöstern kommen, sogleich ihre Visitationen beginnen und diese Visitationen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, wenn möglich und wenn dies schneller gemacht werden kann, abschließen.

[*Ordensreform:*] [11.] Ebenso haben wir aus der Aufgabe des [Kirchen-] Amtes heraus die Schärfe der Augen auf die Reform des Ordens gewendet und den ganzen Orden auf die festzusetzenden Reformmaßnahmen gelenkt.

Und als Erstes haben wir, um beim Gottesdienst zu beginnen, bestimmt, dass der tägliche gleichwie nächtliche Gottesdienst fromm, fließend, ruhig gefeiert wird, nicht eilig, nicht verkürzt, in angemessener Zeit, wie es in der Regel unseres seligsten Vaters Benedikt steht. [...]

[12.] Wir wollen auch, dass die Äbte und die Übrigen des besagten Ordens feiern, beichten und das Abendmahl empfangen, wie es in der Benediktregel über die Feier der Messen usw. steht. [...]

[13.] Wir wollen darüber hinaus, dass an jedem Tag an Orten, wo sechs Mönche sind, und an anderen, wo es üblich ist, nach der Prim, wenn eine Messe gefeiert wird, wenn aber zwei zuerst nach der besagten oder zu einer anderen üblichen Stunde, das tägliche Kapitel gehalten wird, wo nach dem Martyrolog und der regelgerechten Lesung, die für gewöhnlich durch den Vorsitzenden oder einen anderen, dem dieser selbst das befahl, dem Kapitel dargelegt wird, unter anderem über die Regeldisziplin gehandelt wird und wo die Schuld und die Ausschweifungen der Nachlässigen und der Pflichtvergessenen bestraft werden. [...]

[15.] Weil sich ebenso die Mönche, Professen und Novizen dieses Ordens durch Anstand bei der Kleidung auszeichnen müssen, bestimmen wir und ordnen an, dass alle eine große und breite Tonsur tragen, so dass der tonsurierte Kreis in Durchmesser und Größe in der Breite nicht zwei Finger überschreitet. Sie tragen Kleidung, Gewänder und Schuhwerk auf schickliche Weise ge-

mäß der Clementine ‚Damit nicht auf den Äckern usw.‘ und gemäß der Festsetzung des besagten [Papstes] Benedikt ‚Über Aussehen und Ordnung der Bekleidung‘, so dass sie Tuniken tragen und außen Kleidung schwarzer, brauner oder weißer Farbe gemäß üblicher Sitte und Talare, die keine Einschnitte oder irgendeinen Schmuck aufweisen, die lange Ärmel haben und bis zu den Händen gehen, die in keiner Weise offen oder verknotet sind, deren Länge die Hand mit dem ausgestreckten Daumen nicht überschreitet, so dass die Gelenke leicht gewendet und innerhalb [des Talars] bewegt werden können. [Es folgt die Beschreibung weiterer Kleidungsstücke wie Kukulie oder Kappe und:] [...] Leinene Hemden und [Hemden] aus Hanf dürfen sie nicht verwenden, aber sie mögen gewebte oder wollene Kleidung an Stelle der besagten Hemden tragen. [...] Wenn aber [Mönche] das zuvor Gesagte vernachlässigen oder innerhalb von drei Monaten, nachdem sie in ihre Klöster gekommen sind, nicht das tragen, was bestimmt wurde, wollen wir, dass sie jenseits der rechtmäßigen Strafen von den Oberen oder, wenn sie eines Oberen entbehren, von den besagten Visitatoren so bestraft werden, dass dies den Übrigen als Beispiel dient.

[16.] Ebenso, dass die Brüder gemeinsam leben und speisen im Speisesaal, wo keiner ganz und gar Fleisch verzehrt, und dass die Visitatoren darauf achten, dass sie die Anweisung [Papsf] Benedikts ‚Über die Enthaltbarkeit vom Fleisch‘ uneingeschränkt ernstnehmen. Am Tisch dieser [Mönche] darf die Lesung nicht fehlen, und der, der lesen wird durch die ganze Woche, beginnt am Sonntag nach dem Lobpreis, wie es in der Regel im Kapitel 33 über den Wochendienst des Lektors steht.

[17.] Ebenso, dass alle [Mönche] auf einzelnen Betten bekleidet schlafen an ein und demselben Ort, wenn es möglich ist, oder wenigstens bis zu zehn oder zwanzig, nicht aber in Kammern, es sei denn diese sind nicht abgeschlossen, so dass man in sie offen einsehen kann. [...]

[18.] Ebenso, dass das Schweigen im Gebetsraum, Schlafraum, Speisesaal und in der Klausur beachtet wird und nach der Komplet es niemanden erlaubt ist, etwas zu reden, es sei denn, es steht in der Regel. Vor der besagten Komplet wird gelesen das ‚Leben der Väter‘ oder anderes Erbauliches.

[19.] Ebenso, dass ein Pförtner oder ein umsichtiger und redlicher Türsteher für den Eingang zum Kloster eingesetzt wird, so dass ohne Erlaubnis des Abtes oder eines anderen Vorstands im Kloster kein Verlassen möglich ist. [...]

[21.] Und wir wollen, dass das, was von den Klöstern der Männer gilt, ähnlich bei den Klöstern der Frauen beachtet wird, was die [aufgestellten] Regeln anbetrifft. [...]

[22.] Ebenso bestimmen wir auch, dass die Äbte in ihren Klöstern für ausreichend viel Lehrer sorgen, die ihre Novizen in die Anfänge der Wissenschaften einführen, die Eingeführten zu allgemeinen Studien anleiten und diesen [dafür] Gelder zuweisen gemäß den Beschlüssen des oft genannten [Papstes] Benedikt. [...]

[24.] Wir ordnen außerdem an, dass die Äbte und andere, denen durch Gewohnheit, Statut oder Privileg die ihnen unterstehenden Würden zukommen, jene Anordnung des besagten [Papstes] Benedikt empfangen und beachten. Wenn sie diese nicht beachten, werden sie von den besagten Visitatoren mit entschiedenen Strafen belegt.

[Wirtschaftliche Angelegenheiten:] [25.] Ebenso, dass die besagten Güter des Ordens nicht in Erbpacht [?] ausgeliehen werden, wie es in der Benediktina [im Abschnitt] ‚Über nicht in Erbpacht auszuleihende Güter‘ steht, von dem wir wollen, dass dies fest beachtet wird. [...]

[27.] Es mögen auch Verzeichnisse bei der Amtsübernahme eines Abtes angefertigt werden, wie es in der Benediktina [im Abschnitt] ‚Über Verzeichnisse‘ steht. Und damit der [Rechts- und Vermögens-] Stand der besagten Klöster erkannt werden kann, haben wir in heiligem Gehorsam und unter der Strafe der von den besagten Visitatoren aufzuerlegenden Exkommunikation befohlen, dass jeder Abt den alten und jetzigen [Rechts- und Vermögens-] Stand seines Klosters gesondert den besagten Visitatoren schriftlich darlegt.

[Mönche:] [28.] Ebenso wollen wir und bestimmen, dass die Zahl der Mönche beim Alten bleibt, wenn genügend Mittel dafür zur Verfügung stehen, oder wenn nicht, dass [die Zahl] so groß ist, dass [die Mönche] bequem ein genügendes Auskommen haben können. [Die Mönche] verteidigen auf Grund von Privileg oder Gewohnheit – was besser als Verderbnis zu bezeichnen ist –, dass bestenfalls nur Adlige in die besagten Klöster eintreten können. Wenn sie endlich ausfindig gemacht werden, sollen sie unter gleichen Bedingungen bevorzugt werden. [...]

[29.] Ebenso, dass die Lebensmittel, die Kleider und andere Notwendigkeiten den Mönchen in keiner Weise in Geld oder Erträgen zugewiesen werden; dem steht kein keine Anordnung oder Bestimmung entgegen. Und die Anordnung des besagten [Papstes] Benedikt vermerkt, dass Lebensmittel nicht in Geld ausgeteilt werden. Wir wollen aber, dass den besagten Mönchen die besagten Lebensmittel und Kleider zu den Zeiten, wie sie in der Benediktina [im Abschnitt] ‚Über die Abgaben usw.‘ verordnet sind, zugewiesen werden. [...]

[31.] Zur Bekräftigung und zum Zeugnis von allem und jedem haben wir befohlen, an das vorliegende Schriftstück unsere Siegel anzuhängen und es durch die Zeichen und Unterschrift unserer

vereidigten Notare zu befestigen.

Geschehen ist dies in Konstanz in der [Kirchen-] Provinz Mainz im oben genannten Kloster Petershausen des Ordens des heiligen Benedikt vor den dort einträchtig versammelten Äbten und den übrigen versammelten Kirchenmännern im Jahr, der Indiktion usw. wie oben geschrieben, in Gegenwart der ehrwürdigen frommen Väter und Herren Kaspar von Perugia, Alexander von *Bellifons* und Konrad von Pegau, den Äbten von Klöstern des besagten Ordens des heiligen Benedikt in den Diözesen Perugia, St. Malo und Merseburg, die als Zeugen insbesondere dazu gerufen und darum gebeten wurden.

[32.] Und ich, Henning Bekeman, Dorpater Geistlicher von *Linoma*, öffentlicher Notar mit kaiserlicher Autorität und vereidigter Schreiber des Provinzialkapitels des besagten Ordens, der [Kirchen-] Provinz [Mainz] und der Diözese [Bamberg], war anwesend zusammen mit dem unten genannten Mitnotar Heinrich und den oben genannten Zeugen beim Beschluss der besagten Anordnungen durch die Vorsitzenden dieses Kapitels, wie sie das Vorstehende veranlassten und behandelten, und habe alles und jedes gesehen und gehört und von daher das vorliegende öffentliche [Notariats-] Instrument der Beschlüsse dieses Kapitels mit dem Mitnotar Heinrich getreulich verfasst auf Befehl der oben genannten Herren Vorsitzenden dieses Kapitels, veröffentlicht und in eine öffentliche Form gebracht durch mein Zeichen und [mein] Namen und unter Anbringung der Siegel der Herren Vorsitzenden selbst und zusammen unterzeichnet mit der Unterschrift des vorgenannten Heinrich, zur Bestätigung und zum Zeugnis von alldem Vorstehenden insbesondere gebeten und angegangen.

Und ich, Heinrich Gedde von Attendorn, Geistlicher der Kölner Diözese, öffentlicher Notar mit kaiserlicher Autorität und vereidigter Schreiber des Provinzialkapitels des besagten Ordens, der [Kirchen-] Provinz [Mainz] und der Diözese [Bamberg], war anwesend zusammen mit dem Mitnotar Henning und den oben genannten Zeugen beim Beschluss der besagten Anordnungen durch die Vorsitzenden dieses Kapitels, wie sie das Vorstehende veranlassten und behandelten, und habe alles und jedes gesehen und gehört und von daher das vorliegende öffentliche [Notariats-] Instrument der Beschlüsse dieses Kapitels mit dem Mitnotar Heinrich getreulich niedergeschrieben mit eigener Hand auf Befehl der oben genannten Herren Vorsitzenden dieses Kapitels, veröffentlicht und in eine öffentliche Form gebracht durch mein Zeichen und [mein] Namen und unter Anbringung der Siegel der Herren Vorsitzenden selbst und zusammen unterzeichnet mit der Unterschrift des vorgenannten Henning, zum Zeugnis des Vorstehenden angegangen.

(Notariatszeichen: Henning Bekeman) (Notariatszeichen: Heinrich Gedde von Attendorn) (SP.D.) (SP. Abt von York). (SP.D.) (SP.D.)

Edition: ZELLER, Provinzialkapitel, S.51-63, Nr.4; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Beschlüsse der Petershausener Äbteversammlung nahmen die Reformbestimmungen der Bulle Papst Benedikts XII. auf, z.B. hinsichtlich der Organisation der Ordensprovinz, der Regelmäßigkeit der Provinzialkapitel und der immer wieder durchzuführenden Klostervisitationen. Weitere Regelungen betrafen Reformen in den einzelnen Klöstern, z.B.: die Durchführung von Gottesdienst und Chorgebet, den Umgang mit liturgischen Geräten und Büchern, die Kleidung der Mönche, das Fasten und das Schweigegebot, schließlich die *vita communis* („gemeinsames Leben“ der Mönche) und die Klausur, weiter die wirtschaftliche Verwaltung der Klöster. Auch sollten die vielfach adligen Benediktinerkonvente verstärkt für Nichtadlige geöffnet werden. Die Reformen zielten damit auf das, was christliches (benediktinisches) Mönchtum im Wesentlichen ausmachen sollte, nämlich auf die drei Ordensgelübde von Armut, Keuschheit und Gehorsam.

Im Januar 1418, fast gegen Ende des Konstanzer Konzils, kam es dann noch zur Vergabe von Privilegien durch Papst Martin V. an das Kloster St. Georgen. Wir können hierfür mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Anwesenheit von Johannes Kern annehmen, der die Bullen des römischen Bischofs in Empfang nahm. Man kann dem Abt dabei ein allgemeines „verfassungsgeschichtliches Interesse“ in Bezug auf sein Kloster unterstellen, hatte er doch schon am 19. September 1412 das Privileg Papst Alexanders III. (1159-1181) vom 26. März 1179 in Straßburg vidimieren lassen. In Konstanz erhielt Johannes Kern am 17. Januar 1418 zwei Papstprivilegien, die die Einordnung des Schwarzwaldklosters in Kirche und Reich si-

chern helfen sollten. In der ersten Urkunde bestätigte der Papst (auf Latein) daher alle Privilegien seiner päpstlichen Vorgänger und der weltlichen Herrscher:

Quelle: Erstes Privileg Papst Martins V. für das Kloster St. Georgen (1418 Januar 17)

Martin, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt der Konstanzer Diözese, Heil und apostolischen Segen. Weil ja von uns das erbeten wird, was gerecht und ehrenvoll ist, fordert sowohl die Kraft der Gleichheit als auch die Ordnung der Vernunft, dass dies durch den Eifer unseres Dienstes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir mit euren gerechten Forderungen in wünschenswerter Weise überein und bestätigen die Freiheiten und Privilegien, die von unseren Vorgängern, den römischen Bischöfen, und von den allgemeinen Konzilien sowohl durch Verfügungen als auch durch andere Gunstweise euch und eurem Kloster bewilligt wurden, und nicht zuletzt die Freiheiten und Ausnahmen von weltlicher Besteuerung, die von den Königen und Fürsten und anderen Christgläubigen euch und eurem besagten Kloster zugestanden wurden, soweit ihr diese rechtmäßig und friedlich besitzt, euch und durch euch diesem euren Kloster durch apostolische Autorität. Und wir befestigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Ganz und gar keinem Menschen möge es also anstehen, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder aus Unbesonnenheit dagegen anzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen wagt, möge er wissen, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird. Gegeben zu Konstanz an den 16. Kalenden des Februar [17.1.]. Im ersten Jahr unseres Pontifikats. (B.)

Edition: Generallandesarchiv Karlsruhe GLAKa 12/466; Übersetzung: BUHLMANN.

Die zweite (lateinische) Urkunde Papst Martins V. – am selben Tag und selben Ort wie die erste ausgestellt – hat die Unterstellung des Schwarzwaldklosters unter „den Schutz des seligen Petrus“ zum Inhalt und bestätigt allgemein den klösterlichen Besitz. Es heißt darin: „[...] [Wir] haben eure Leute und euer Kloster, in dem ihr dem göttlichen Gehorsam unterworfen seid, mit allen euren Gütern, die ihr gegenwärtig vernünftigerweise besitzt oder die ihr in Zukunft auf gerechte Weise mit Gottes Zutun erlangen könnt, unter den Schutz des seligen Petrus gestellt und bestätigen euch und durch euch diesem Kloster durch apostolische Autorität Zehnte, Gärten, Häuser, Äcker, Ländereien, Besitzungen und eure nicht wenigen anderen Güter, sofern ihr dies alles rechtmäßig und friedlich besitzt. [...]“

Ob bei der Privilegienvergabe Papst und Abt auch bewusst war, dass – nur wenig von Konstanz entfernt – die Abtei Reichenau am Ende des 9. Jahrhunderts ein Schädelstück des christlichen Heiligen und Erzmärtyrers Georg von der römischen Kirche des Papstes, San Giorgio in Velabro erhalten hatte? Und dass u.a. diese Georgsreliquie die Verehrung des Heiligen in Schwaben beförderte und damit mittelbar die Ursache dafür war, dass im Zuge der St. Georgener Klostergründung (1083/85) der heilige Georg an diesen Schwarzwaldort gekommen war? Wir wissen es nicht und können diesbezüglich nur Vermutungen anstellen.

Blicken wir vom Konstanzer Konzil aber nicht die Jahrhunderte zurück, sondern einige Jahrhunderte voraus, so finden wir eine Handschrift der schon erwähnten Konzilschronik des Ulrich Richental in der Bibliothek des frühneuzeitlichen Villingener Georgsklosters, also bei jener Mönchsgemeinschaft, die nach der württembergischen Reformation in St. Georgen (1534/36) die katholische Kommunität in der damals vorderösterreichischen Stadt Villingen auf der Baar weiterführte. Das barocke Villingener Georgskloster verfügte über eine reichhaltige Bibliothek u.a. mit 111 (Pergament- und Papier-) Handschriften, darunter eben die Konzilschronik, heute bezeichnet als Papierhandschrift Codex St. Georgen Nr. 63 der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Die Handschrift gehört zu den 16 frühesten Abschriften der Richental-Chronik aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts; eine originale Überlieferung existiert.

tiert nicht. Sie stammt aus der Zeit um 1470, hat eine Größe von 29,7 cm auf 21,2 cm und enthält auf 268 zweiseitig angelegten Blättern die Geschichte des Konstanzer Konzils. Der Codex ist ein Auszug der Richental-Chronik, teilweise niedergeschrieben von dem Konstanzer Bürger Gebhard Dacher (†1471), der die Überlieferung dieses historischen Textes im Übrigen stark beförderte. Die St. Georgener Handschrift enthält viele Illustrationen, u.a. als Voll- und Doppelvollbilder, viele Wappen, zum Teil unvollendet, und farbige Initialen. Eingebunden ist die Handschrift in einem braunen Ledereinband, dessen Rückenschild den Aufdruck „HIST : CON :| CONSTAN :| MSC.“ zeigt (für „Handschrift [Manuskript] der Geschichte des Konstanzer Konzils“).

Wir haben damit vielfältige Beziehungen zwischen dem Konstanzer Konzil und dem ehemaligen Kloster St. Georgen im Schwarzwald bzw. in Villingen nachweisen können. Die Anwesenheit des St. Georgener Abtes Johannes III. Kern bei der Kirchenversammlung, beim Petershausener Äbtekapitel und bei der Vergabe der Papstprivilegien für sein Kloster ist hier zu nennen, aber auch die Rezeption der Konstanzer Konzilsgeschichte des Ulrich Richental im frühneuzeitlichen Georgskloster.

Quellen und Literatur: Badische Landesbibliothek digital: Handschriften: <http://digital.blb-karlsruhe/blbhs/Handschriften/content/titleinfo/1188078> (Zugriff am 15.09.2014); BUCK, T.M. (Hg.), Chronik des Konstanzer Konzils (1414-1418) von Ulrich Richental (= KGRQ 51), Ostfildern ³2013, S. LVIII f, 158f; BUCK, T.M., KRAUME, H., Das Konstanzer Konzil. Kirchenpolitik, Weltgeschehen, Alltagsleben, Ostfildern 2013; BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004, S.21-24; BUHLMANN, M., Das Benediktinerkloster St. Georgen. Geschichte und Kultur (= VA 21), St. Georgen 2006; BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, TI.1: Frühes Mittelalter – Hohes Mittelalter, TI.2: Spätes Mittelalter, TI.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, TI.2, S.70f; BUHLMANN, M., Die mittelalterlichen Handschriften des Villingener Klosters St. Georgen. Handschriften in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe (= VA 27), St. Georgen 2007, S.48; BUHLMANN, M., Klöster und Stifte in Baden-Württemberg – Geschichte, Kultur, Gegenwart, TI.1: Mönchtum im deutschen Südwesten, TI.2: Einzelne Klöster und Stifte (= VA 45/1-2), St. Georgen 2009, TI.2, S.92; BUHLMANN, M., San Giorgio in Velabro – heiliger Georg – St. Georgen im Schwarzwald (= VA 65), Essen 2013, S.23-30; BUHLMANN, M., Das Konstanzer Konzil und das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 73), Essen 2014; GMELIN, M., Findbuch des Generallandesarchiv Karlsruhe über die Bestände des Klosters St. Georgen, [Karlsruhe] [1877-1879]: 1392 Juni 27 – 1426 Dezember 4; KEUPP, J., SCHWARZ, J., Konstanz 1414-1418. Eine Stadt und ihr Konzil, Darmstadt 2013; KGRQ = Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen; Das Konzil von Konstanz (1414-1418). Weltereignis des Mittelalters (= Ausstellungskatalog): Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, Essays, hg. v. K.-H. BRAUN, M. HERWEG, H.W. HUBERT, J. SCHNEIDER, T. ZOTZ, Darmstadt 2014; RIEGEL, J., Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik, Diss. Freiburg i.Br. 1916, S.70ff; SCHREINER, K., Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (= VKGLBW B 31), Stuttgart 1964, S.226; SMGB = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige; STUDDT, B., Martin V. Überwindung des Schismas und Kirchenreform, in: Konzil von Konstanz. Essays, S.126-131; STUDDT, B., Das Konstanzer Konzil und die Ordensreformen, in: Konzil von Konstanz. Essays, S.132-136, hier: S.132f; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VKGLBW B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen; ZELLER, J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils, in: SMGB 41 (1922), S.1-73.

Internetpublikation 2014; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen